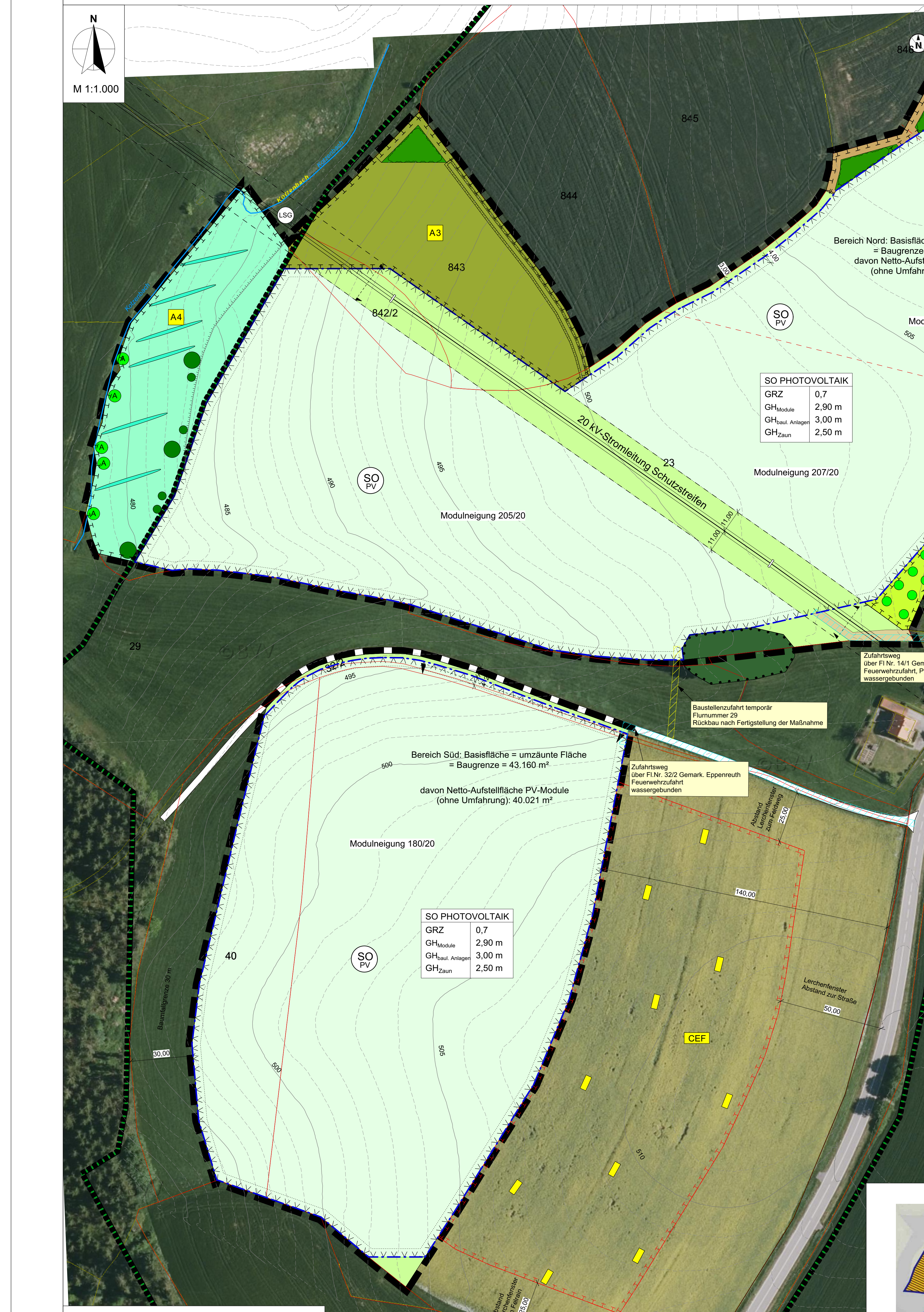
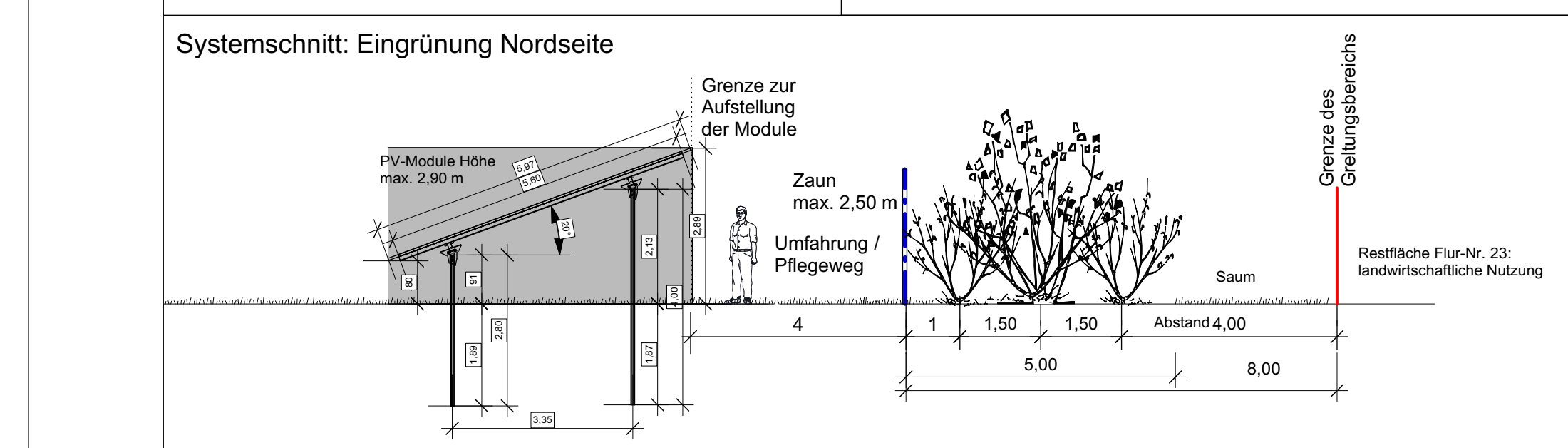


Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Eppenreuth" mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan



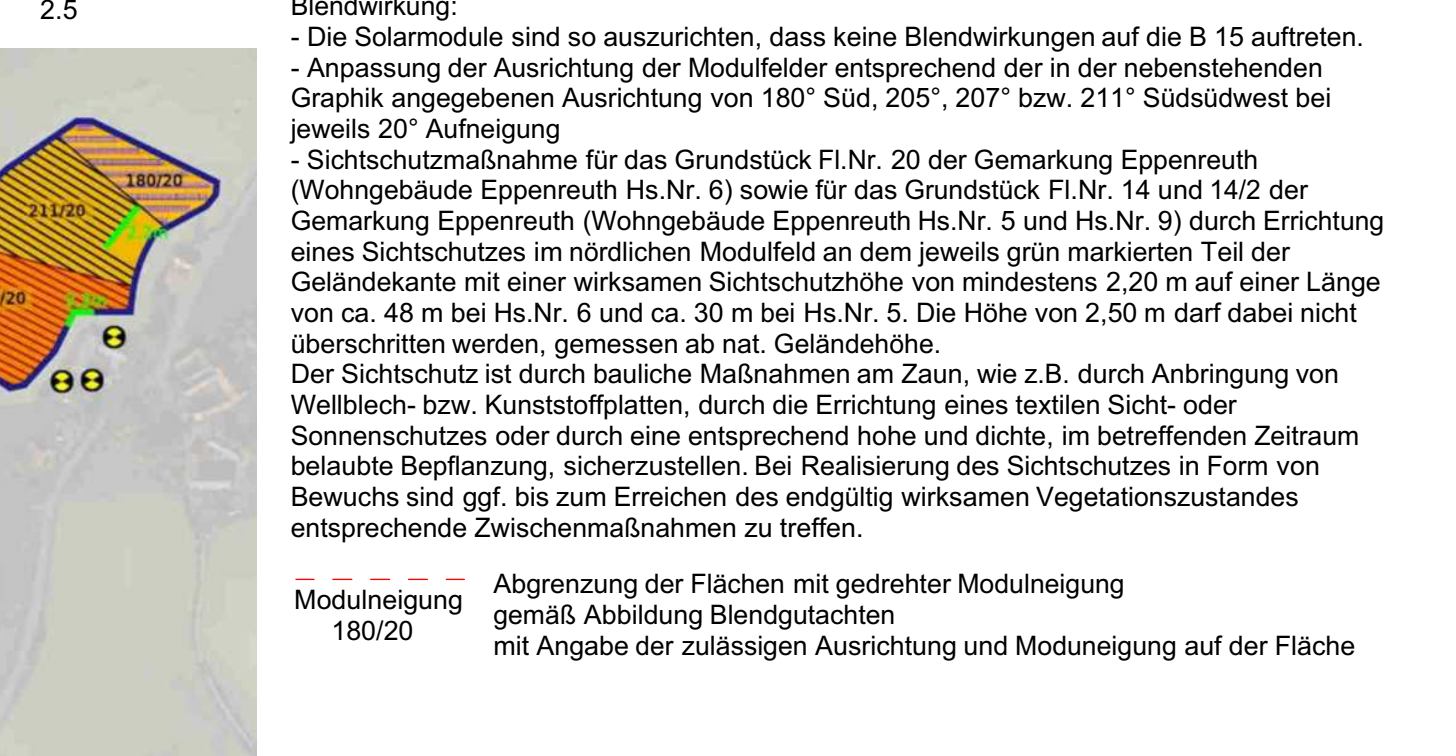
- HINWEISE zum Vorhaben- und Erschließungsplan**
- Zufahrt dauerhaft
 - Zufahrt temporär: Baustellenzufahrt Rückbau nach Beendigung der Baumaßnahmen
 - Textliche Hinweise zur Erschließung Flurnummern



- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
 - BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
 - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1027)
 - Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 585, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381)
 - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34)

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

- 1. Art der baulichen Nutzung**
- 1.1 SO PV**
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" (§ 11 Abs. 2 BauNVO) als Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen, die der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen und betriebsbedingte Gebäude, erforderliche Erschließungsgänge nur in wassergebundener Bauweise (Kies, Schotter)
 - Innerhalb der Baugrenze sind neben den Photovoltaikanlagen die technisch erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Trafostation, Übergabestation) zulässig
 - Interims-Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauBG bis zur endgültigen Betriebsübernahme; Folgebau; Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1a BauBG
 - Im Fach- und Durchführungsvertrag wird der Vorhabensträger zum kompletten Rückbau der Anlage mit allen ihren ober- und unterirdischen Teilen, innerhalb eines halben Jahres nach Stilllegung des Kraftwerks, verpflichtet. Mit dem Rückbau entfällt die Ausgleichspflicht. Die Fläche ist wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- 2.1 GRZ 0,7**
maximal zulässige GRZ = 0,7
Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die Fläche des festgesetzten Sondergebietes ohne die in den Randbereichen festgesetzten Ausgleichsflächen gemäß Punkt 6 maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche ist die jeweils von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen übergränzte Fläche anzuerkennen.
- 2.2** Baugrenze = identisch mit dem maximalen Verlauf der dauerhaften Einzünung; Fläche innerhalb der Baugrenze (= Basisfläche) Änderungen des Zaunverlaufs zur Verkleinerung der Basisfläche sind zulässig, nicht jedoch zur Vergrößerung der Basisfläche.
- 2.3** Zulässigkeit und Höhe baulicher Anlagen und Einrichtungen, gemessen über Gelände: Diese Höhe ist bezogen auf ein gleichmäßig geneigtes natürliches Gelände; Geländeänderungen, Abgraben und Auffüllungen innerhalb der Modulfläche werden nicht vollzogen.
Zulässig sind:
- blendarme Solarmodule bis zu einer Normbauhöhe von 2,90 m inkl. Unterkonstruktion
- zulässige Modulneigung 20°
- für den Betrieb der PV-Anlage erforderliche bauliche Anlagen (Trafostationen, Wechselrichter, Übergabestationen) bis max. 3,0 m über Gelände
- weitere Gebäude oder bauliche Anlagen als die vorgenannten sind unzulässig.
Die aufgeständerten Module sind nur ohne oberirdische Fundamente zulässig.
Unzulässig ist eine Beleuchtung der Anlage.
- 2.4** Geländeänderungen, Abgraben und Auffüllungen sind nur zulässig im Zusammenhang mit dem Oberbodenabrtrag auf der Ausgleichsfläche A3. Ein Massenausgleich mit Ausbildung von Geländemodellierung ist für den Bereich der Ausgleichsfläche und den Schutzstreifen der 20 kV-Leitung (Auftrag des überschießenden Bodens) zulässig.
- 2.5** Blendwirkung:
- Die Solarmodule sind so auszurichten, dass keine Blendwirkungen auf die B 15 auftreten.
- Anpassung der Ausrichtung der Modulfelder entsprechend der in der nebenstehenden Graphik angegebenen Ausrichtung von 180° Süd, 205°, 207° bzw. 211° Südsüdwest bei jeweils 20° Aufneigung
- Sichtschutzmaßnahme für das Grundstück Fl.Nr. 20 der Gemarkung Eppenreuth (Wohngebäude Eppenreuth Hs.Nr. 6) sowie für das Grundstück Fl.Nr. 14 und 14/2 der Gemarkung Eppenreuth (Wohngebäude Eppenreuth Hs.Nr. 5 und Hs.Nr. 9) durch Errichtung eines Sichtschutzes im nördlichen Modulfeld an dem jeweils grün markierten Teil der Geländekante mit einer wirksamen Sichtschutzhöhe von mindestens 2,20 m auf einer Länge von ca. 48 m bei Hs.Nr. 6 und ca. 30 m bei Hs.Nr. 5. Die Höhe von 2,50 m darf dabei nicht überschritten werden, gemessen ab nat. Geländehöhe.
Der Sichtschutz ist durch bauliche Maßnahmen aus Zaun, wie z.B. durch Anbringung von Weiblich- bzw. Kunststoffplatten, durch die Errichtung eines textilen Sicht- oder Sonnenschutzes oder durch eine entsprechend hohe und dichte, im betreffenden Zeitraum belaubte Bepflanzung, sicherzustellen. Bei Realisierung des Sichtschutzes in Form von Bewuchs sind ggf. bis zum Erreichen des endgültigen Vegetationszustandes entsprechende Zwischenmaßnahmen zu treffen.



A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

- 5. Grünflächen**
- 5.1** Basisfläche / eingezäunte Fläche: Maßnahme: Selbstbegrünung durch Sukzession; keine Bodenbearbeitung nach Fertigstellung des Solarparks, Sukzessionsbeginn nach Ende der Bodenarbeiten alternativ Ansaat; bei Ansaat ist zwingend zertifiziertes Regionalgut des Ursprungsgebietes 19 zu verwenden. Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung sowie Gülleabfuhr sind im Geltungsbereich nicht zulässig. Ein- bis zweimalige Mahd der Fläche mit 1. Schnittzeitpunkt nach dem 20. Juni Mahdstreifen unmittelbar vor den Modulen dürfen zur Verhinderung von Schattenwurf häufiger gemäht werden. Das Mähgut ist nicht zwingend abzuführen.
- 5.2** Private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG; nicht durch Pflanzangebote belegte Randstreifen und Schutzstreifen (22 m unter 20 kV-Leitung) mindestens für die Nutzungsdauer der Anlage zu erhalten. Maßnahme: Selbstbegrünung durch Sukzession; keine Bodenbearbeitung nach Fertigstellung des Solarparks, Sukzessionsbeginn nach Ende der Bodenarbeiten Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung sowie Gülleabfuhr sind nicht zulässig. einmalige Mahd der Flächen pro Jahr im Herbst (frühester Mahdzeitpunkt: 01. Sept), dabei Belassen von ca. 1/5tel der Flächen ohne Mahd, Flächen ohne Mahd jährlich wechseln. Das Mähgut ist nicht zwingend abzuführen.
- 5.3** bestehende Gehölzgruppe erhalten
- 6. Ausgleichsflächen**
- Alle Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen sind vor oder bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme, jedoch spätestens in der auf die nach Beginn der Stromerzeugung folgenden Pflanzperiode bis 30. November anzulegen. Die Anbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (Insektizide und Fungizide) auf allen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ist unzulässig.
- 6.1** Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Ausgleichsflächen mit Nr. 6.1 bis 6.4 sind an das Ökofachkataster zu melden.
- A1** Ausgleichsfläche A1: Hecke und Gebüschrücken mit vorgelagertem Saum durch Pflanzangebote belegte Randstreifen mit vorgelagertem Saum Entwicklung der vorgelagerten Saumflächen durch Selbstbegrünung Pflege; Saummahd 1 mal im Jahr nach dem 15.09., dabei Belassen von ca. 1/5 tel der Flächen ohne Mahd über den Winter, Flächen ohne Mahd jährlich wechseln. Das Mähgut ist nicht zwingend abzuführen.
- 6.2** durch Pflanzangebote belegte Randstreifen mit vorgelagertem Saum Entwicklung der vorgelagerten Saumflächen durch Selbstbegrünung Pflege; Saummahd 1 mal im Jahr nach dem 15.09., dabei Belassen von ca. 1/5 tel der Flächen ohne Mahd über den Winter, Flächen ohne Mahd jährlich wechseln. Das Mähgut ist nicht zwingend abzuführen.
- 6.3** Pflanzung einer dreireihigen Hecke, dornigen Hecke bzw. einer flächendeckenden Gehölzpflanzung Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1,5 Meter im Versatz. Der Grenzabstände zu den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken beträgt gem. Art. 48 Abs. 4 Nr. 1.
- Zulässige Arten:** Für die Pflanzung ist gebietsheimisches Pflanzmaterial des Vorkommensgebietes 3 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) zu verwenden. Verwendung von mind. 60 % dornenbewehrten Arten (z.B. Wildrosen, Schlehe, Weißdorn) in der Mindestqualität: 2 x verpflanzte Strücker, mind. 60-100 cm Höhe bodenbündiger Wildstrauchzweige auf ca. 5 Jahre, zusätzlich zur dauerhaften Einzünung zulässig.
- Pflege Gehölzpflanzungen:** Rückschnitte sind so durchzuführen, dass der Sichtschutz dauerhaft gewährleistet ist. Bei Verwitterung der Hecke dürfen nur nach gemeinsamem Ortsstermin und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde frühestens nach 15 Jahren jeweils nur 25 bis 30% der Heckenflächen in einem Jahr abschnittsweise "auf den Stock" gesetzt werden.
- A2** Ausgleichsfläche A2: Streuobstwiese Entwicklung einer Streuobstwiese: Umwandlung von Acker in Grünland durch Ansaat einer regionalen, zertifizierten Wiesenmischung der Herkunftsregion 19 mit mind. 50% Kräuteranteil
- Pflege:** im 1. Jahr der Ansaat: Aushagerungsmahd 3-4 x jährlich mit Abfuhr des Mähguts im 2., 3. Jahr: 3-schichtige Mahd mit Abfuhr des Mähguts Langfristige Pflege: max. 2-schichtige Mahd nach dem 01.07. und nach dem 15.09. jeweils mit Abfuhr des Mähguts Alternativ: Mahd 1 x jährlich im Herbst mit Abfuhr des Mähguts jährlich wechselnde Sukzessionsseih ohne Mahd (z.B. zwischen den Baumreihen) können belassen werden.
- Pflanzung von Obstbaum-Hochstämmen H 10-12:** Kronenansatz mind. 1,60 m, besser 1,80 m Abstand in der Reihe und zwischen den Reihen: ca. 8 - 10 alte Landkreis-Sorten nach Abstimmung mit der Kreisfachberatung
- Pflege der Obstgehölze:** regelmäßige fachgerechte Schnitte erforderlich
- A3** Ausgleichsfläche A3: Umwandlung in Extensives Grünland durch Ansaat / Mähgutübertragung Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Dauergrünland: Schaffung eines vielfältigen Wiesensaums durch partielles Abschleichen des Oberbodens auf mind. 1/3 der Fläche zur Aushagerung (Abfuhr bzw. Aufbringung des Bodens auf andere Flächen in unmittelbarer Umgebung); Ansaat mit einer zertifizierten regionalen Saatgutmischung der Herkunftsregion 19, Kräuteranteil mind. 50 %, alternativ Begrünung durch Mähgutübertragung von geeigneten Sperdenflächen nach Abstimmung mit der UNB
- Pflege:** Pflege in den ersten 3 Jahren nach Ansaat: Aushagerungsmahd 3-4 x jährlich mit Abfuhr des Mähguts Langfristige Pflege: ein- bis zweimalige Mahd der Flächen pro Jahr nach dem 01.07. und nach dem 15.09. mit Abfuhr des Mähguts, (keine Mulchmaht, keine Schlegelmähd) dabei Belassen von ca. 1/5 tel der Flächen ohne Mahd auf jährlich wechselnden Flächen kein Walzen nach dem 15.03.
- 6.7** Pflanzung einer ca. 250 m² großen Gebüschruppe wie unter 6.3 festgesetzt Pflanzabstand zur Grenze 4 m
- A4** Ausgleichsfläche A4: Entwicklung Feuchtwiese mit einzelnen Gehölzen Umwandlung der Pfladerkoppel in extensiv genutztes Dauergrünland durch Änderung des Pflegeregimes: Mahd 1 mal im Jahr nach dem 15.09. mit Abfuhr des Mähguts, kein Walzen nach dem 15.03.
- 6.9** Anlage von max. 50 cm tiefen Senken zur Erhöhung der Strukturvielfalt und Förderung der Wiedervernässung; Aushub kann in den höheren Lagen im Böschungsbereich wieder eingebracht werden
- 6.10** Lockere Bepflanzung mit Einzelgehölzen, Abstand von der Ausgleichsfläche A3 mind 80 m Verwendung von gebietsheimischem Pflanzmaterial des Vorkommensgebietes 3 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) Mindest-Pflanzqualität: 1:Hei 100 - 150 o.a. je nach Verfügbarkeit der gebietsheimischen Gehölze
- 6.11** Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) (A) entlang des Kotzenbachs; in den höheren Lagen Einzelgehölze als Nahrungssuche und Brutstätte für Vögel z.B. Wild-kinche, Eberesche, Holunder, Pfaffenhütchen
- 6.12** Pflege der Gehölzpflanzungen: Sämtliche Pflanzungen und Bühlflächen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft mind. bis zur endgültigen Betriebsbereitstellung der Anlage zu erhalten. Ausgetilgte Pflanzungen sind bis zur Erreichung des Zielzustands zu ersetzen.
- 6.12** Mahd der Ausgleichsflächen: die Anzahl der Mahdzeitpunkte nach Absprache mit der UNB reduziert werden, wenn eine entsprechende Ausmagerung erreicht ist.

- 7. Sonstige Planzeichen**
- 7.1** Verkehrsfläche: Zufahrt mit Einflurbereich Tore Breite max. 6,0 m
- 8. Artenschutz (CEF-Maßnahmen)**
- 8.1** Ausgleichsflächen mit Maßnahmen zur Schaffung artspezifischer geeigneter Habitate in Ackerbrachen
Diese Flächen sind an das Ökofachkataster zu melden. Entragung einer dinglichen Sicherung ins Grundbuch erforderlich.
- 8.2** CEF-Maßnahme für die Felder: Anlage von insgesamt 10 Lerchenfeldern auf den Restflächen der Fl.Nr. 41 für 10 Lerchen. Hierbei handelt es sich um künstliche Kahlstellen von rund 20 m² innerhalb von Ackerflächen, die durch das kurzzeitige Anheben der Sämaschine während der Aussaat "angegliedert" werden. Die Lerchenfelder sind rechtzeitig (bei der nach Satzungsabschluss folgenden Saatperiode) anzulegen und bis zum Rückbau der PV-Anlage jährlich zu wiederholen.
- Abstand der Lerchenfelder zur Straße: mind. 50 m
Abstand zu Feldwegen und Feldrinnen: mind. 25 m

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1.** 23 derzeitige Flurstücksgrenzen mit Grenzstein und Flurnummern (nachrichtliche Übernahme aus der DFK)
- 2.** Landschaftsschutzgebiet nachrichtliche Übernahme durch Download der Abgrenzungen (Quelle: LIU Bayern)
- 3.** Schnittlinie Systemschnitt
- 4.** 20 kV-Leitung mit Masten Sichtschutz ohne baulichen Anlagen; beidseitig 11 m maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsweglauf in der Natur
- 5.** Bodenrindenschicht: Evtl. bei Erdarbeiten zu Tage tretende Bodenrindenschicht unterliegen gem. Art. 8 DStbG der Mitteilungsfrist an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg.

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

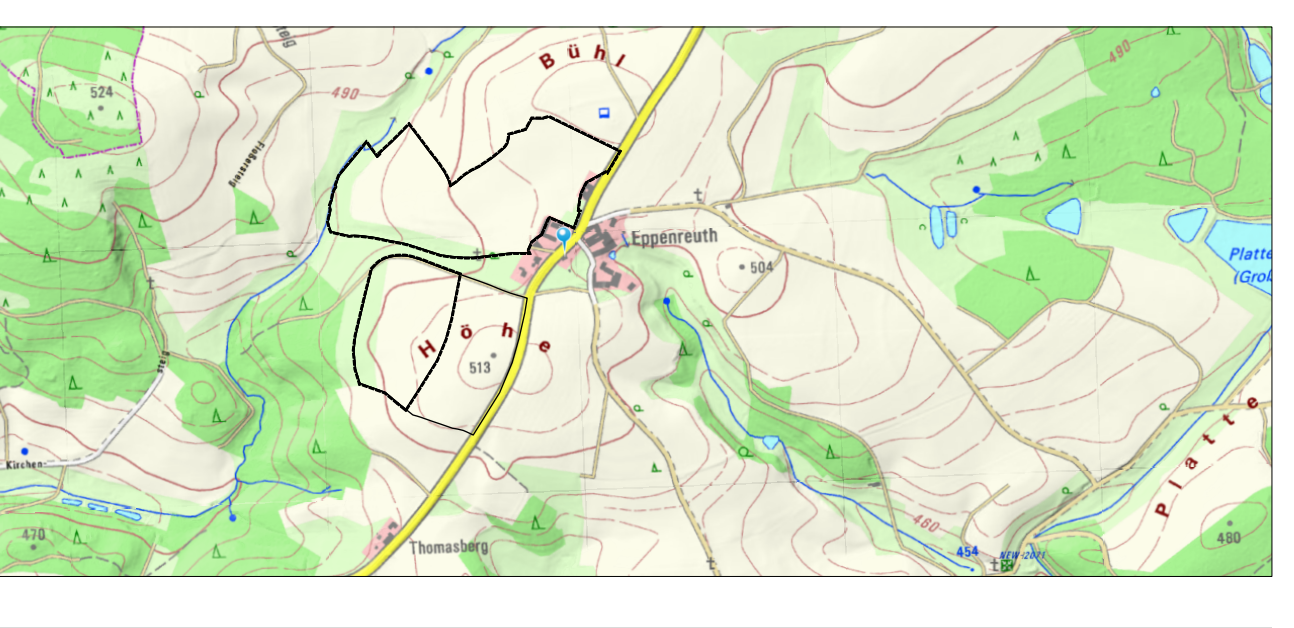
- 6.** Altlasten: Im Bereich des Bebauungsplans liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor. Sollten bei Geländearbeiten geologische oder organische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungsfrist gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz). Gleichzeitig sind die Arbeiten zu unterbrechen und ggf. bereits angelegter Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bis der Entsorgungsweg des Materials und das weitere Vorgehen geklärt sind. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verfrachten auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.
- 7.** Nutzere Fläche innerhalb der Baugrenze für die Aufstellung von Modulen, Wechselrichtern und Trafostationen (Baugrenze/ Zaun abzüglich 4,0 m breiter Streifen zur Möglichkeit der Umfahrung der Modulfläche)
- 8.** mögliche Lage eines Sichtschutzes bei optimierter Modulneigung und Ausrichtung gemäß Vorzugsvariante des Blendenfaktors, Höhe ca. 2,20 m bei dieser Variante würde auf die Errichtung von PV-Modulen östlich des Sichtschutzes verzichtet werden
- 10.** Grundwasser: Gegebenfalls im gesamten Geltungsbereich vorhandene Dränagementsysteme sind bei der Ausführung zu beachten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen.
- 12.** Oberboden: Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vermischung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Eppenreuth" wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauBG zusammen mit der Änderung des Flächenutzungsplans der Gemeinde Pücherreuth durchgeführt.
- 1.** Der Gemeinderat der Gemeinde Pücherreuth hat in seiner Sitzung am 09.09.2019 den Einleitungsbeschluss für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Eppenreuth" gefasst. Dieser wurde am 11.03.2020 und 26.05.2020 ergänzt.
Der Beschluss wurde ortsüblich durch Aushang am 04.06.2020 bekanntgegeben. (§2 Abs. 1 BauBG)
- 2.** Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.06.2020 mit Beschlussfassung vom 15.06.2020 hat am 25.06.2020 bis 24.07.2020 stattgefunden. Die Auslegung wurde durch Aushang am 18.06.2020 ortsüblich bekanntgegeben.
- 3.** Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauBG für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.06.2020 hat mit E-Mail vom 24.06.2020 bis 24.07.2020 stattgefunden.
- 4.** Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Fachstellenbeteiligung wurden in der Sitzung des Gemeinderates Pücherreuth am 10.08.2020 behandelt und abgewogen. In gleicher Sitzung wurde der Auslegungsentwurf nach § 3 Abs. 2 BauBG gefasst.
- 5.** Vom 22.09.2020 bis 22.10.2020 hat der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes in der Fassung vom 10.08.2020 im Rathaus der Gemeinde Pücherreuth und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt, a. d. Waldnaab öffentlich ausgediegen. Die Auslegung wurde durch Aushang am 11.09.2020 ortsüblich bekanntgegeben. (§3 Abs. 2 BauBG)
- 6.** Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes in der Fassung vom 10.08.2020 hat gemäß § 4 Abs. 2 BauBG mit E-Mail vom 21.09.2020 mit Bitte um Stellungnahme bis 22.10.2020 stattgefunden.
- 7.** Mit Beschluss vom 07.12.2020 hat der Gemeinderat den Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes in der Fassung vom 07.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauBG als Satzung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgelegt.

Pücherreuth, den 08.12.2020 gez. Schopper
Schopper, 1. Bürgermeister

Pücherreuth, den 22.02.2021 gez. Schopper
Schopper, 1. Bürgermeister



PROJEKT | VORHABEN

Freiflächen-Photovoltaikanlage Eppenreuth
Teilflächen der Flurstücke: 23, 32/2, 40, 41, 842/2, 843 Gemarkung: Eppenreuth

VORHABENTRÄGER

bos.ten AG
Franz-von-Taxis-Ring 30-32
93049 Regensburg

GEMEINDE

Gemeinde Pücherreuth
VG Neustadt a.d. Waldnaab
Naabstraße 5
92660 Neustadt a.d. Waldnaab

PLANNEHALT

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Eppenreuth"

PROJEKTNUMMER 277
PLANNUMMER 2

PLANGRUNDLAGE Digitale Flurkarte UTM 32
BEARBEITUNG Annette Böble
Diätling (FH) Landschaftsarchitektin

MASSSTAB 1:1.000
DATUM 07.12.2020

PLANFERTIGER

LICHTGRÜN LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
Kavalleriestraße 9 | 93055 Regensburg
Tel. 0941-565870 | Fax 0941-565871
post@lichtgruen.com | www.lichtgruen.com

Ruth Fahrmann
Diätling (FH) Landschaftsarchitektin